

Stadtrat

Geht an: *AD*

Eing. 17. Jan. 2005

Sekretariat: *e*



Auszug aus dem Protokoll vom 11. Januar 2005

Beschluss Nr. 2005-4

5.05.08

Unterschutzstellung des Wohnhauses Bernrainstrasse 40, Gebäude Nr. 318, Parzelle Nr. 1207 Grundbuch Kreuzlingen Emmishofen
Eigentümer: Walter Hegelbach und Christine Winiger, Bernrainstrasse 40,
Grundlagen: Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Wohnhaus Bernrainstrasse 40 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch erhaltenswert.

Das Wohnhaus Bernrainstrasse 40 aus der Zeit um 1800 stellt einen wichtigen historischen sowie kommunalen Zeugen für den Typus des freistehenden Wohnhauses mit Walmdach dar und ist von der Bernrainstrasse leicht zurückversetzt. Das Gebäude ist im Gestaltungsplan Bündt in Art. 19 – Heimatschutz – der Sonderbauvorschriften im Sinne von § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat grundeigentümerverbindlich geschützt und im Grundbuch einzutragen. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis der betroffenen Eigentümer wurde eingeholt.

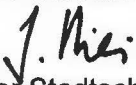
./.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Wohnhaus Bernrainstrasse 40 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Herr Walter Hegelbach, Bernrainstrasse 40, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau Christine Winiger, Bernrainstrasse 40, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Herr Franz Ghenzi, Bündtweg 5, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Von Merhart'sche Stiftung, Herr Willi Kummer, Hafenstrasse 32, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Kanton Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Herr ViktorENZ, Rietstrasse 169, 8200 Schaffhausen (eingeschrieben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Herr Heinz Reinhart, Frauenfelderstrasse 19, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Stadtrat Reiner Bodmer
 - Alexander Uebersax, Umweltschutz
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann


Der Stadtschreiber

